

Satzung
Combat Club Leipzig e.V.
Verein für Taekwondo
Stand: 21.07.2021



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Combat Club Leipzig e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Leipzig und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen (LSBS).
- (4) Der Verein ist Mitglied in der Taekwondo Union Sachsen (TUS).

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein sieht seine Aufgaben darin, die körperliche und sittliche Entwicklung der Einzelmitglieder aller ihm angehörenden Sportvereine/-abteilungen, insbesondere der Jugend, durch Pflege und Förderung der koreanischen Sportart Taekwondo und artverwandter Stilrichtungen zu ermöglichen und zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt seine Ziele neutral und unabhängig.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. §55 AO. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keinen sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindung, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.
- (6) Der CCL steht für ein vorurteilsfreies Miteinander aller Kulturen.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Gesamtvorstands zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen.
- (3) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich verpflichtend bereit erklärt, dem Verein regelmäßig Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen zu erbringen. Die Höhe dieser Leistungen, bzw. der Zeitaufwand für unentgeltliche Dienstleistungen werden durch das fördernde Mitglied selbst bestimmt.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, also auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (5) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Auftragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheids eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen und Kontaktdaten wie E-Mail und Telefonnummer
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- (4) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit Tod des Mitgliedes bzw. mit Auflösung der juristischen Person
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss durch den Verein
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine schriftliche an den Vorstand gerichtete Erklärung erfolgen. Eine Kündigung ist nur möglich zum 31. März., 30. Juni., 30. September., 31. Dezember mit sechswöchiger Kündigungsfrist.
- (3) Aus wichtigem Grund, wie etwa Umzug oder länger andauernde Krankheit, kann eine Kündigung fristlos erfolgen.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat, oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht vollständig beglichen worden ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied aus einem wichtigen Grund, wie zum Beispiel, weil es in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein Schaden zufügt oder sich unehrenamtlicher Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen mündlichen und schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist dem Vorstand zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
- (6) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zu zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

§ 7 Mitgliedsbeitrag und Jahresbeitrag

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Finanz- und Gebührenordnung bestimmt wird. Zu zahlen sind:
 - a. bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr, die bei erfolgter Aufnahme im ersten Monat der Mitgliedschaft fällig wird.
 - b. ein monatlicher Beitrag, der zu Monatsbeginn im Voraus zu entrichten ist,
 - c. eine jährliche Zahlung zu Beginn des Jahres zur Finanzierung der Mitgliedschaft im LSBS und dem TUS.
- (2) Fördernde Mitglieder erbringen Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen als Beiträge. Die Höhe der jeweiligen Beiträge wird durch das fördernde Mitglied und den Vorstand individuell vereinbart. Dies gilt auch für den Fälligkeitszeitpunkt.
- (3) Mitglieder, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise und ganz erlassen oder gestundet werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ebenso der Vorstand und Kassenprüfer.
- (5) Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung (MV)
 - c. Kassenprüfer
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.

§ 10 Haftung

- (1) Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn in der Position des Mitglieds sich auch eine Person befinden kann, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzende/n
 - dem/der 2. Vorsitzende/n
- (2) Der Vorstand entscheidet intern über seine Arbeitsaufteilung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der Vorsitzenden vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine empfangsbevollmächtigt.
- (3) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen.

- (5) Der Vorstand kann bei grober Amtspflichtverletzung zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung anfechten. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung kann ggf. der Nachfolger bestimmt werden.
- (6) Sollte der Vorstand bei einer den Verein betreffenden Entscheidung nicht zu einem einstimmigen Ergebnis kommen, ist die Stimme des 1. Vorstandes ausschlaggebend.
- (7) Der Vorstand ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Verantwortung für die Durchführung des Geschäfts- und Sportbetriebs
 - bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse der MV vor und ist für die Ausführung dieser Beschlüsse verantwortlich.
 - Vorlegung eines Rechenschaftsberichtes zu jeder ordentlichen MV des CCL.
 - Vorlegung einer schriftlichen Jahresabrechnung zu jeder ordentlichen MV des CCL über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (8) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen.
- (9) Der Vorstand ist zu Insihgeschäften ermächtigt.
- (10) Die Vorstandsmitglieder organisieren ihre Arbeit selbständig. Einsprüche von Vereinsmitgliedern sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (11) Kontovollmacht besitzt der Vorstand.

§12 Kassenprüfer

- (1) Der/die Kassenprüfer/in wird von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt und kann jederzeit unter Angabe von Gründen von der Mitgliederversammlung entlassen werden. Der Kassenprüfer kann sein Amt jederzeit niederlegen. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Kassenprüfer zu prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Haushaltsplanansätzen entsprach und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte.
- (2) Der/die Kassenprüfer/in prüft mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Vereinsfinanzen mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§13 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereines zu entscheiden. Sie ist das oberste Organ des CCL.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderen Stellen der Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:
 - a. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - b. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres einzuberufen; insbesondere sofern grundlegende Entscheidungen, wie etwa bezüglich Unmöglichwerdens des Vereinszwecks, Zuständigkeitsstreitigkeiten zweier Organe oder solche, die die zukünftige Entwicklung des Vereins entscheidend beeinflussen, anliegen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Kontaktmöglichkeit gerichtet wurde.

§ 15 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand benennt eine Person, die die Versammlung leitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Person zu wählen, die Protokoll führt.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlausschuss übertragen werden.

- (3) Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung ist in der Regel durch Handzeichen durchzuführen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, so muss mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sein. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (7) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ausnahmen zu dieser Regelung der nachträglichen Anträge zur Tagesordnung sind: Anträge zur Änderung der Vereinssatzung, (Neu-) Wahl oder Abwahl des Vorstandes und der Antrag zur Auflösung des Vereins. Derartige Anträge dürfen nicht nachträglich eingereicht werden.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen. Um dieses Quorum festzustellen, ist der Vorstand verpflichtet, auf dessen Begehren jedem Vereinsmitglied eine aktuelle Mitgliederliste mit Adressen auszuhändigen.

§ 18 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Wahl des Vorstands
 - e. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - f. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g. Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 26 a EStG
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins

- i. Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
- j. Verabschiedung von Vereinsordnungen:
 - Finanz- und Gebührenordnung gem. § 7 Abs. 1
 - Bei Bedarf können noch Vereinsordnungen für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden: Finanzordnung, Geschäftsordnung für die Organe des Vereins, Wahlordnung, Ehrenordnung, Disziplinarordnung.
Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 Abs. 7 festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhospiz Bärenherz Leipzig e.V., soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 21 Gerichtsstand

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem e.V. gilt Leipzig als Gerichts- und Erfüllungsort.

§ 22 Datenschutz

Die Mitglieder des Vorstands die Personen, denen die Kassenprüfung obliegt, sind zur Verschwiegenheit über die ihnen durch ihre Tätigkeit bekanntgewordenen personenbezogenen Daten und zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber zu Rate gezogenen Dritten, soweit diese aufgrund ihrer beruflichen Stellung zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 21.07.2021 in Kraft.